

Leaderprojekt „Künstlerische Gestaltung des Kreisverkehrs am Kersbacher Kreuz bei Forchheim“;
Informationsveranstaltung i. Rahmen des Künstlerwettbewerbs am 10.04.2019 um 09.00 Uhr am Kreisverkehr

Anwesende:

9 Künstler/innen

Rainer Eichfelder, Staatl. Bauamt Bamberg

Roland Brütting, Straßenverkehrsamt der Stadt Forchheim

Dieter Els, Tiefbauamt des Landkreises Forchheim

Anton Eckert, Kulturreferent des Landkreises Forchheim

Rita Metzner, Leadermanagement

Nach Einführung in das Thema durch Herrn Eckert werden von den Herren der 3 Verkehrsbehörden folgende Fragen aus der Runde der anwesenden Künstler beantwortet:

Dürfen Fundamente gesetzt werden?

Herr Eichfelder: Grundsätzlich ja, wenn diese komplett im Boden eingelassen sind und nicht überstehen.

Können die in der Auslobung definierten Sollbruchstellen genau beschrieben werden?

Herr Eichfelder: Das Kunstwerk darf kein festes bzw. stabiles Hindernis darstellen, sondern muss kippen oder knicken, sollte ein Fahrzeug bei einem Unfall auffahren. Dies ist beispielsweise bei Verkehrsschildern der Fall, die so konstruiert sind, dass sie beim Aufprall eines Fahrzeuges wegnicken

Gibt es Gewichtsvorgaben seitens der Verkehrsbehörden, dies auch hinsichtlich der auszuhaltenden Windlast?

Herr Eichfelder: Es gibt keine expliziten Gewichtsvorgaben, jedoch muss selbstverständlich die Windlast sicher getragen werden. Auch hier darf auf die gängigen Verkehrsschilder verwiesen werden.

Dürfen Edelstahlbolzen, die wegnicken, verwendet werden?

Herr Eichfelder: wenn die Windlastsicherheit gewährleistet ist und unter Berücksichtigung der individuellen Ausführung des Einzelfalles dürfen diese Verwendung finden.

Darf im nachgewiesenen Einzelfall der Verkehrssicherheit das vorgegebene Höhenmaß des Kunstwerks von 2 m überschritten werden?

Herr Eichfelder: Es darf davon ausgegangen werden, dass nicht um Millimeter gefeilscht werden wird, grundsätzlich gilt jedoch die Höhenbeschränkung unbedingt.

Gilt diese Höhenbegrenzung nur für den Rand des Plateaus oder für die gesamte Fläche?

Herr Eichfelder: Die Begrenzung gilt für das gesamte Plateau.

Darf man gestalterisch „in den Hügel gehen“, also z. B. Vertiefungen/Erhöhungen im Gelände schaffen?

Herr Eichfelder: Grundsätzlich ja - so gibt es z. B. Kreisverkehre mit in die Fläche integrierten gestalterischen Mosaiken -, dabei ist jedoch wiederum alles zu vermeiden, was die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte (z. B. Kanten).

Darf der Böschungswinkel modelliert werden oder nur die ebene Fläche oben auf dem Kreisel?

Herr Eichfelder: Aufgrund des Entwässerungssystems und des Banketts kann die Böschung nur bis ca. zur Hälfte einbezogen werden, wiederum unter Berücksichtigung der vorgegebenen Gesamthöhe von 3,5 m vom Straßenniveau aus gerechnet.

Herr Brütting erläutert hierzu, dass es den fachlichen Begriff des sog. „fehlerverzeihenden Verkehrsraums“ gibt, der bedeutet, dass in der Beurteilung eines Unfalls – unabhängig von der Schuld des Verursachers – der Sachverhalt dahingehend gewertet wird, ob der Unfall durch vermeidbare Gegebenheiten des Unfallortes insgesamt oder in der Schwere zu verhindern gewesen wäre.

Auf der Webseite www.kunstimkreisverkehr.de sind Negativ-Beispiele von Kreisel-Gestaltungen zu sehen, die schwere Verkehrsunfälle ausgelöst bzw. begünstigt haben. Weiterhin gibt es dort div. weiterführende Informationen zum Thema.

Ist als Material Glas bzw. Verbundglas zugelassen?

Herr Eichfelder: Glas ist keinesfalls erlaubt. Bei Verbundglas müsste nachgewiesen sein, dass es nicht splittert, darüber hinaus kommt es auf die individuelle Form/Dichte des Werkes an und ein Werk aus Verbundmaterial sollte nicht in Aufprallrichtung (= Fahrtrichtung einer einführenden Straße) stehen.

Darf Kinetik mit im Spiel sein, dürfen also bewegliche Teile verwendet werden?

Herr Eichfelder/Herr Brütting/Herr Els: Das ist vom individuellen Kunstwerk abhängig, es besteht zudem die Gefahr, dass sich bewegliche Teile lösen und diese sind außerdem wartungsabhängig.

Abschließend wird folgendes festgestellt:

Die inhaltliche Aussage des Kunstwerks sollte in jedem Fall die Region vorstellen, sollte zeigen, was diese ausmacht. Die Region definiert sich im Wesentlichen zwischen Regnitzachse, der Fränkischen Schweiz, dem Raum Neunkirchen am Brand und der Ehrenbürg. Die Kunst an einem Kreisverkehr muss in wenigen Sekunden vom Auto aus erfassbar, die dargestellten Besonderheiten der Region transparent und eindeutig erkennbar sein.

Grundsätzlich sollten sich die Künstler beim Erstentwurf nicht extrem restriktiv verhalten, da entsprechende Anpassungen dann in der 2. Runde vorgenommen werden können, z. B. durch Drehungen/Standortanpassungen, Bereinigung von Kanten etc. Eine Skizze mit Materialbeschreibung reicht grundsätzlich aus (DIN A 4/DIN A 3). Die Frage, ob auch schon ein Modell als Erstentwurf eingereicht werden kann, wird bejaht. Nicht notwendig sind detaillierte Berechnungen von Auffanglasten, Statik etc. Erkennbar und durch Beschreibung bzw. Erläuterung nachvollziehbar sein sollten jedoch schon die verkehrsrechtlichen Vorgaben.

Forchheim, 11.04.2019
Rita Metzner
LAG-Management